Satzung

Förderverein der Feuerwehr Oberlichtenau e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein der Feuerwehr Oberlichtenau e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 01896 Pulsnitz OT Oberlichtenau.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Feuerwehr, deren Angehörigen sowie des Feuerschutzes, die Pflege der traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und der Erhalt der (technischen) Kunst und Kultur in Oberlichtenau.

(3) Der Satzungszweck „Förderung der Feuerwehr, deren Angehörigen sowie des Feuerschutzes“ wird verwirklicht insbesondere durch

- die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Belange der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr in Oberlichtenau,
- Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Informationsveranstaltungen,
- die Pflege des Gedankengutes des freiwilligen Feuerwehrwesens und des Ehrenamtes und die Pflege und die Förderung kulturellen und traditionellen Brauchtums.

(4) Der Satzungszweck „die Pflege des traditionellen Brauchtums“ wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. das Weihnachtsbaumbrennen, dem Hexenfeuer oder dem Adlerschießen.

(5) Der Satzungszweck „der Erhalt der (technischen) Kunst und Kultur“ wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Erhalt der historischen Feuerwehrtechnik und Vorführung dieser bei verschiedenen Veranstaltungen.

(6) Die Erfüllung der Vereinszwecke geschieht ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

(7) [1]Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. [2]Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [3]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. [4]Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. [2]Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) [1]Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dieser schriftlich zu begründen. [2]Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. [3]Diese entscheidet endgültig.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt,
b) durch Ausschluss aus dem Verein und
c) durch Tod des Mitgliedes.

(2) [1]Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. [2]Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahres beim Vorstand eingehen. [3]Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) [1]Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch einen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. [2]Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. [3]Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. [4]Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

(4) [1]Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. [2]Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens beim Vorstand eingelegt werden. [3]Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

(5) Der Tod des Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag, welcher in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt ist, pünktlich zu entrichten.

(2) [1]Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. [2]Bei Beitragsrückstand ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 6
Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
b) dem Stellvertreter,
c) dem Kulturbeauftragten,
d) dem Sonderbeauftragten und
e) dem Kassenführer.

(2) [1]Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. [2]Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. [3]Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

(3) [1]Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Vereinsmitglieder sind, für die Dauer von 5 Jahren. [2]Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. [3]Der vorzeitige Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann nur schriftlich, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erfolgen. [4]Für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidenden muss bei einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden, sofern keiner von der letzten Neuwahl nachrücken kann. [5]Kommt es zu einer Nachwahl übernehmen bis zu diesem Zeitpunkt die verbleibenden Vorstandsmitglieder die laufenden Geschäfte des Ausscheidenden. [6]Das Nachgewählte Vorstandsmitglied bleibt bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für

a) die Führung der laufenden Geschäfte,
b) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung,
c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
e) die Erstellung des Jahresberichts und
f) die Buchführung.

(5) [1]Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, konkretere Regelungen für den §7 Abs. 2 dieser Satzung oder eine Vertretungsreihenfolge festgelegt werden. [2]Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung Beschlossen.

(6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8
Beschlussfassung des Vorstands

(1) [1]Vorstandssitzungen werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden in Textform oder telefonisch einberufen. [2]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, anwesend sind. [3]Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. [5]Enthaltungen und Stimmvollmachten sind nicht zulässig.

(2) [1]Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. [2]Bei Abwesenheit beider bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

(3) [1]Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. [2]Die Protokollierung erfolgt nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) [1]Die Vorstandssitzung ist nicht öffentlich. [2]Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9
Vergütung, Aufwandsersatz

(1) [1]Alle Mitglieder sind grundsätzlich Ehrenamtlich tätig. [2]Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 10
Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

[1]Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. [2]Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. [3]In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben.

§ 11
Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung

(1) [1]Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. [2]Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.

(2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 10, 12, 13 und 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 12
Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
b) die Wahl der Kassenprüfer,
c) die Wahl des Schriftführers,
d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

g) die Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Vorstandes und
h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 Abs. 2 und § 4 dieser Satzung.

(3) [1]Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Satzung nicht anders geregelt sind. [2]Enthaltungen und Stimmvollmachten sind nicht zulässig. [3]Auf Antrag beschließt die Mitgliedersammlung, ob geheim abgestimmt wird. [4]Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. [5]Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. [6]Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. [7]Die Protokollierung erfolgt nach § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) [1]Kann keine Mitgliederversammlung in Präsenz stattfinden, so kann der Vorstand die Briefwahl zulassen. [2]Der Vorstand fasst dazu einen Beschluss.

(5) Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszweckes) und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) [1]Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter, geleitet. [2]Bei Abwesenheit beider bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(7) [1]Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. [2]Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13
Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

[1]Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. [2]Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. [3]Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung erstellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. [4]Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. [5]Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sind.

§ 14
Kassenprüfer, Kassenprüfung

(1) [1]Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied jedoch Vereinsmitglied sind, für die Dauer von 5 Jahren. [2]Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. [3]Der vorzeitige Rücktritt kann nur schriftlich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erfolgen. [4]Für die verbleibende Amtszeit muss bei einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden, sofern keiner von der letzten Neuwahl nachrücken kann. [5]Das Nachgewählte Mitglied bleibt bis zur regulären Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

(2) [1]Die Kassenprüfer überprüfen bis zum letzten Tag des Monats Februar die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung des vorangegangenen Geschäftsjahrs. [2]Sie erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 15
Schriftführer, Protokollierung von Beschlüssen

(1) [1]Die Mitgliederversammlung wählt den Schriftführer, der nicht Vorstandsmitglied jedoch Vereinsmitglied ist, für die Dauer von 5 Jahren. [2]Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. [3]Der vorzeitige Rücktritt kann nur schriftlich beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung erfolgen. [4]Für die verbleibende Amtszeit muss bei einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden, sofern keiner von der letzten Neuwahl nachrücken kann. [5]Das Nachgewählte Mitglied bleibt bis zur regulären Neuwahl des Schriftführers im Amt.

(2) [1]Alle wesentlichen Inhalte von Diskussionen und Beschlüsse werden zu ihrer Wirksamkeit protokolliert. [2]Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. [3]Bei dessen Abwesenheit bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Schriftführer. [4]Das Protokoll wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. [5]Im Protokoll soll mindestens folgendes festgehalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. [6]Bei Satzungsänderungen ist die zu verändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16
Satzungsänderungen

[1]Der Vorstand muss Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, vorbereiten und umsetzen. [2]Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. [3]Die Satzungsänderung wird danach von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17
Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) [1]Bei Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist der Verein aufzulösen. [2]Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Pulsnitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und zur Förderung der Feuerwehr Oberlichtenau zu verwenden hat. [3]Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 18
Inkrafttreten der Satzung

[1]Die vorliegende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.07.2022 beschlossen und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2019, beschlossen in der Gründungsversammlung außer Kraft.